

Statuten BC Tafers

Version vom 10. Juni 2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Mitgliedschaft.....	3
III. Vereinsorgane.....	5
IV. Vereinsjahr und Finanzen	8
V. Statutenänderung und -auslegung	8
VI. Auflösung des Vereins	9
VII. Schlussbestimmungen	9
VIII. Anhang.....	10

Statuten des BC Tafers

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Badminton Club Tafers (nachfolgend BC Tafers genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Es gelten die Bestimmungen des ZGB, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Er wurde im Jahr 1970 unter dem Namen BC Racket gegründet.

Art. 2 Mitgliedschaften des Clubs

Der BC Tafers ist Mitglied des Freiburger Badminton-Verbandes (FBV) und dieser wiederum des Schweizerischen Badminton-Verbandes (Swiss Badminton).

Art. 3 Zweck

Der BC Tafers bezweckt:

- die Förderung des Badmintonsportes in den Bereichen Erziehung, Freizeit und Leistung;
- die Vertretung der Mitglieder und die Wahrung der Interessen des Badmintons gegenüber den Behörden oder anderen Verbänden und Sportvereinen;
- die Mitarbeit bei Jugend und Sport;
- die Förderung des Badmintons für alle;
- die Durchführung von Veranstaltungen.
- Er pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.
- Er handelt nach dem Ethik-Statut von Swiss Sport Integrity. Er setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und anerkennt die «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport als Grundlage für all seine Aktivitäten. Weiter gilt für jedes Mitglied das Ethik-Statut des Schweizer Sports. Der Club verzichtet zudem auf Tabak- und Alkoholsponsoring und setzt alles daran, seinen Sportbetrieb so zu organisieren, dass die physische und psychische Unversehrtheit seiner Mitglieder sichergestellt ist.
(Anhang: Die Ethik-Charta im Sport)

Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Tafers.

Art. 5 Dauer

Die Dauer des Bestehens des BC Tafers ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahmebedingungen

Mitglied können alle Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben und anlässlich der Generalversammlung (GV) aufgenommen werden.

Art. 7 Mitgliedsategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedsategorien zusammen:

- Aktive
- Junioren
- Plauschspieler
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglied ist jede natürliche Person, die aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb mit Lizenz teilnimmt.

Junior ist jede natürliche Person, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Plauschmitglied ist eine Person und Freund des Badmintonportes, welche sich aktiv zu einem Training einfindet ohne Lizenz.

Passivmitglied ist jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Beitrages.

Ehrenmitglied kann eine Persönlichkeit werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele in herausragender Weise verdient gemacht hat. Die Vorschläge müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung 30 Tage vor der GV eingereicht werden. Diesen Vorschlag unterbreitet der Vorstand an der GV. Das Ehrenmitglied erwirbt die Rechte eines Aktivmitgliedes, hat aber keinen Beitrag zu entrichten. Die Meldung bei den Verbänden ist nicht zwingend.

Art. 7.1 Gönner

Gönner ist jede natürliche Person, Firma oder Institution, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung einer Spende.

Art. 8 Rechte

Mitglieder haben das Recht

- a) an allen im Rahmen des Vereins durchgeführten Aktivitäten teilzunehmen;
- b) an der GV mit Stimmrecht teilzunehmen (Junioren ohne Stimm- und Wahlrecht).
- c) Sie haben kein individuelles Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Davon ausgenommen sind Gönner.

Art. 9 Pflichten

Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Statuten, Reglemente und Entscheide der Generalversammlung;
- b) Unterstützung des Vereins bei der Organisation von Anlässen;
- c) Die Entrichtung des Jahresbeitrages. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Weitere Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.
- d) Ein Mannschaftsmitglied hat sich so zu organisieren, dass es an den Meisterschaftsspielen teilnehmen kann.

Davon ausgenommen sind Gönner.

Art. 10 Übertritte und Verlust der Mitgliedschaft

Übertritte

Der Übertritt von einer Mitgliedsategorie in eine andere kann jeweils auf Saisonende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Verlust

Die Mitgliedschaft eines Passivmitgliedes fällt dahin, wenn der Austritt erklärt wird oder sobald der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird. Diejenige der anderen Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bis zum 31. März der laufenden Saison an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag der GV.

Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen finanzieller Natur nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Die GV entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn dieser traktandiert ist und der Betroffene davon schriftlich Kenntnis erhalten hat.

Beitragspflicht

Jedes austretende Aktivmitglied sowie austretende Junioren und Plauschspieler schulden dem Club für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Vereinsorgane

Die Organe des BC Tafers sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ und setzt sich aus den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch. Bei Verhinderung hat eine schriftliche Entschuldigung beim Präsidenten zu erfolgen.

Die ordentliche GV ist jährlich abzuhalten. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die ordentliche resp. ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder an der Versammlung anwesend ist.

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die GV.

Art. 11.1 Zuständigkeit der GV

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Annahme des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren

- h) Annahme des Budgets
- i) Statutenänderungen
- j) Ergreifen von Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Auflösung des Vereins

Art. 11.2 Stimmrecht

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der GV.
- Gönner und Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11.3 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen.

Stichentscheid des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat Antrags- und Wahlrecht sowie auch Stimmrecht. Bei Abstimmungen und Wahlen hat er den Stichentscheid.

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Geheime Durchführung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können jedoch von einem Mitglied beantragt werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss dem Antrag zustimmen.

Stimmzahl

Es gelten die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder leere bzw. ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Reihenfolge der Worterteilung

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen

Reihenfolge der Anträge

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Dringliche Anträge

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 11.4 Einberufung

Eine schriftliche Einladung, welche die Tagesordnung enthält, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an jedes Mitglied verschickt werden.

Anträge für die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand nach einer Woche der Bekanntschaft der Traktanden schriftlich eingereicht werden. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beraten, aber nicht abgestimmt werden.

Ein Mitglied, welches die Änderung der Tagesordnung wünscht, muss den Antrag schriftlich oder mündlich am Anfang der GV unterbreiten. Die Versammlung entscheidet sofort über diesen Antrag.

Art. 11.5 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Tagesordnung muss bekannt sein.

Sie muss spätestens 4 Wochen nach der Einreichung des Gesuches stattfinden.

Art. 12 Vorstand

Art. 12.1 Zusammensetzung

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter und Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr kann in den Vorstand gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 12.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- leitet und verwaltet den Verein;
- vertritt den Verein gegenüber Dritten;
- bereitet die GV vor und führt deren Beschlüsse aus.
- Er ist ausserdem zuständig für alle Bereiche, welche durch das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, vertritt den Verein nach aussen und überwacht die allgemeine Vereinsführung.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- c) Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Vereinskorrespondenz.
- d) Der Kassier führt die Vereinskasse, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, zieht die Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge ein und führt das Mitgliederverzeichnis.
- e) Der technische Leiter ist zuständig für die Organisation des Spielbetriebes.
- f) Der Beisitzer übernimmt verschiedene Aufgaben, welche aus der Vorstandsarbeit heraus entstehen.

Art. 12.3 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich für eine unbeschränkte Dauer wählbar. Eine Wiederwahl erfolgt anlässlich jeder GV. Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, sofern sie nicht demissionieren. Eine Demission muss dem Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12.4 Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Auslagen.

Art. 12.5 Einberufung

Der Vorstand wird mindestens 10 Tage vor einer Sitzung einberufen; vorbehalten bleiben dringende Fälle.

Art. 12.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheide werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Art. 13.1 Wahl der Revisoren

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder durch die GV wählbar, sofern sie nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 13.2 Pflichten der Revisoren

Die Revisoren prüfen zuhanden der GV die Jahresrechnung und den Vermögensstand und legen der GV ihren Bericht vor.

IV. Vereinsjahr und Finanzen

Art. 14 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sponsorenbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Schenkungen
- Anderen Freizügigkeiten

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 16 Verbindlichkeiten

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Unterschriftenregelung

Der Präsident und der Kassier haben Einzelunterschrift. Alle anderen Vorstandsmitglieder zeichnen für sämtliche Geschäfte kollektiv zu zweien.

V. Statutenänderung und -auslegung

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 18.1 Zustellung der Anträge

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen oder auf der Homepage des Clubs zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18.2 Anträge von Mitgliedern

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. März einzureichen.

Art. 18.3 Auslegung der Statuten

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene GV kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittels-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, unter Vorbehalt der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, von der die Auflösung des Vereins durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Art. 20 Verwendung des Vereinsvermögens

Die GV, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Anträge können dem Vorstand nach der Einladung zur GV schriftlich eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Sprachregelung, Geschlechterquote

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet.

Geschlechterquote: Auf eine Verankerung der Geschlechterregelung in den Statuten wird verzichtet. Die GV, welche den Vorstand wählt, ist bestrebt, dass die Geschlechter in der Vereinsführung ausgewogen vertreten sind.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die GV vom 10. Juni 2025 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die überarbeiteten Statuten vom 8. März 2018.

Anhänge:

Ethik-Charta im Sport
Charta für Spieler

Der Präsident:

Stephan Dietrich

Die Sekretärin:

Nathalie Meyer

VIII. Anhang

Sport-Ethik

1. Ich behandle alle gleich

Ich diskriminiere niemanden aufgrund seiner Nationalität, seines Alters, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner sozialen Herkunft oder seiner religiösen und politischen Präferenzen. Diese Themen sind im Allgemeinen keine Themen im Sport und ich vermeide sie.

2. Ich behalte Sport und Soziales im Einklang

Die Anforderungen für Training und Wettkampf sind mit der Ausbildung, der Berufstätigkeit und dem Familienleben vereinbar.

3. Ich stärke die Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler beteiligen sich an Entscheidungen, die sie betreffen. Im Training kann ich jederzeit Fragen stellen.

4. Ich fördere respektvoll, ohne zu überfordern

Die Maßnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Athletinnen und Athleten.

5. Ich fördere Fairness und Umweltbewusstsein

Die Beziehungen zwischen den Menschen und die Haltung gegenüber der Natur sind von Respekt geprägt.

6. Ich bin gegen Gewalt, Ausbeutung, sexuelle Übergriffe und Belästigungen

Jede Form von physischer oder psychischer Gewalt oder Ausbeutung kann nicht toleriert werden und wird angemessen bestraft. Falls ich etwas sehe oder höre, zögere ich nicht, es zu melden.

7. Ich lehne Doping und Suchtmittel ab

Ich bin mir der Risiken und Auswirkungen des Konsums bewusst und verzichte während des Sports darauf.

Charta für Spieler/innen

Freundschaft

Wir machen gemeinsam Fortschritte

- Ich pflege meine Freundschaften im und ausserhalb des Trainings
 - Ich lebe meine Leidenschaft und teile sie mit anderen
 - Ich habe Spass beim Training, aber ich bleibe immer konzentriert
 - Ich trage zum Teamgeist bei
 - Ich unterstütze meine Mitspieler/innen
-

Respekt

Wir übernehmen Verantwortung für uns und andere

- Ich akzeptiere Kritik und bin dankbar dafür
 - Ich trage zu einer konstruktiven Feedbackkultur im Training bei
 - Ich höre aufmerksam zu, wenn der Trainer Erklärungen gibt
 - Ich verkörpere Fairplay vollständig und gehe respektvoll mit anderen um
 - Ich gehe sorgsam mit dem Material und der Umwelt um
-

Leistung / Einsatz

Wir geben immer unser Bestes

- Ich gewährleiste höchste Qualität in allen Übungen und Spielen
 - Ich lerne aus meinen Fehlern
- Ich bleibe auch dann konzentriert, wenn die Dinge nicht in meinem Sinne laufen
 - Ich bin neugierig und lernwillig